

Bei den Landgerichten treten neben den Strafkammern zur Aburteilung der schwersten Verbrechen die **Schwurgerichte** periodisch zusammen, die mit drei Richtern und zwölf Geschworenen besetzt sind; letzteren steht nur die Entscheidung über die Schuldfrage zu, auf die Festsetzung der Art und die Höhe der Strafe haben sie keinen Einfluß, darüber haben allein die Richter zu befinden. Die **Geschworenen** werden aus der vom Vorstande der Gemeinde aufgestellten und für die Wahl zum Schöffenamte maßgebenden Urliste in die sogenannte Vorschlagsliste eingetragen, aus welcher die Jahresliste festgestellt wird; auf Grund derselben werden 30 Geschworene ausgelost und in die Spruchliste eingetragen, aus welcher vor Beginn jeder Sitzung zwölf Geschworene durch das Los bestimmt werden. Dabei können vom Staatsanwalt und vom Angeklagten oder seinem Verteidiger einzelne Geschworene abgelehnt werden. Ist die Geschworenenbank gebildet, so kann in die Verhandlung eingetreten werden. Nach der Beweisaufnahme beginnen die Plaidoyers des Staatsanwaltes und des Verteidigers. Daraufhin werden die Geschworenen vom Vorsitzenden rechtlich belehrt und ziehen sich zur Beratung zurück. Sie haben allein über die Schuldfrage und über Zubilligung mildernder Umstände zu beraten. Wenn acht Geschworene für „schuldig“ gestimmt haben, so wird der Angeklagte verurteilt, sonst freigesprochen. Eine Zubilligung mildernder Umstände erfolgt, wenn nicht sieben Geschworene dagegen gestimmt haben. Die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten sind die Revisionsinstanz für alle strafbaren Handlungen, die in erster Instanz von den Schöffengerichten, in zweiter Instanz von den Strafkammern entschieden sind. Sie treten als Revisionsinstanz für die von den Strafkammern entschiedenen strafbaren Handlungen auf bei Verletzung von Landesgesetzen. (Reichsgericht S. 179.)

Die Staatsanwaltschaft. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft. So finden wir bei den Amts-(Schöffen-)gerichten den Amtsanwalt, bei den Schwur-, Land- und Oberlandesgerichten den Staatsanwalt und beim Reichsgericht den Reichsanwalt, die man zu den nichtrichtlichen Justizbeamten rechnet. Mit Ausnahme des Amtsanwaltes müssen sie die Befähigung zur Bekleidung des Richteramtes besitzen.

Der Strafantrag. Leichtere strafbare Handlungen (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Beleidigung) werden nur verfolgt, wenn ein darauf bezüglicher Antrag in der Zeit von drei Monaten bei der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgerichte oder der Polizei erfolgt. Ist der Verletzte noch minderjährig, so ist der gesetzliche Vertreter dazu verpflichtet; Minderjährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen derartigen Antrag allein stellen. Jeder, der von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, kann bei den obengenannten Stellen dieselbe mündlich oder schriftlich zur Anzeige bringen, und immer muß der Staatsanwaltschaft davon Mitteilung gemacht werden, auch wenn sie beim Amtsgerichte oder bei der Polizei erfolgt.

Beispiel: Hiermit bringe ich zur Anzeige, daß der Maurer Franz Lehmann, wohnhaft Bernauerstr. 31, sein Kind Ernst derartig geschlagen hat, daß es unfähig war, am folgenden Tage die Schule zu besuchen. Sein Gesicht war mit dicken, blutunterlaufenen Striemen bedeckt.

Ich beantrage sofortige Bestrafung des Lehmann wegen Mißhandlung seines Kindes.

Berlin, den 1. Februar 1901.

Paul Roth,
Bernauerstr. 31.